

Hinweise für die Lehrkraft:

Dieses Formblatt dient zur Feststellung, ob die Schülerin bzw. der Schüler eine außerschulische Lernförderung benötigt, um die wesentlichen Klassenziele zu erreichen. Es wird darum gebeten, die Eltern der Schülerinnen und Schüler nach Kräften bei der Antragstellung zu unterstützen, das Formblatt zeitnah auszufüllen und ggf. die Eltern bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen auf die Möglichkeit zusätzlicher Lernförderung gezielt aufmerksam zu machen.

Die wesentlichen Lernziele ergeben sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes. Das wesentliche Lernziel meint regelmäßig die **gesicherte Versetzung** in die nächste Klassenstufe, bei den Abschlussklassen den erfolgreichen **Schulabschluss**, der zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigt (Ausbildungsreife), oder ein **ausreichendes Leistungsniveau**, nicht hingegen die nur allgemeine Verbesserung des Notendurchschnitts. Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schullaufbahnpflicht stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Ausnahmen sind in besonders gelagerten Einzelfällen möglich (z.B. bei vorübergehender Lernschwäche aufgrund besonderer familiärer Belastungen der Schülerin bzw. des Schülers, die die Eignung für die höhere Schullaufbahn nicht grundsätzlich in Frage stellt).

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht (mehr) erreicht werden kann und deshalb ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung nicht umsetzbar.

Es wird darum gebeten, den Ermessensspielraum in der Einschätzung des Bedarfs an zusätzlicher Lernförderung **im Interesse der Schülerinnen und Schüler** auszuschöpfen, damit diese die wesentlichen Lernziele erreichen. Von der Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung ist dabei nicht erst dann auszugehen, wenn sich die Versetzungsgefährdung schon konkret manifestiert hat. In diesen Fällen greift die Lernförderung nämlich häufig zu spät ein, um das Erreichen des Klassenziels doch noch zu ermöglichen. Vielmehr soll der Weg zu außerschulischer Lernförderung bereits eröffnet sein, wenn bei der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler unterhalb eines durchschnittlichen Leistungsniveaus ein Abwärtstrend zu verzeichnen ist, der ohne Gegensteuerung voraussichtlich zur Versetzungsgefährdung führt. Die Lernförderung soll bestehen bleiben, bis sich das Leistungsniveau (wieder) stabilisiert hat. Darüber hinaus kann die Lernförderung auch erfolgen, wenn nur in einzelnen (Neben-) Fächern deutliche Lerndefizite vorliegen, selbst wenn diese für sich allein genommen, z.B. aufgrund eines möglichen Notenausgleichs, nicht zu einer Versetzungsgefährdung führen.

trifft zu

trifft nicht zu

*Der Erwerb der wesentlichen Kompetenzen ist gefährdet.
(Indikatoren: z.B. Gefährdung der Versetzung oder kein ausreichendes Leistungsniveau in einzelnen Fächern)*

Sollte die Frage mit „trifft nicht zu“ beantwortet werden, ist die Gewährung von Lernförderung nicht möglich. Es handelt sich um eine zentrale Anspruchsvoraussetzung, bei der kein Ermessen vorhanden ist. Es kommt dabei nicht auf die Versetzungsgefährdung an.

trifft zu

trifft nicht zu

Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive Prognose, die wesentlichen Kompetenzen zu erwerben.

Sollte keine positive Prognose bestehen, ist für die mögliche Bewilligung eine Ergänzung der Schule notwendig. Wenn diese nicht schlüssig erscheint oder ausbleibt, wäre der Antrag abzulehnen.

trifft zu

trifft nicht zu

Die Lerndefizite beruhen nicht auf unentschuldigten Fehlzeiten oder anhaltendem Fehlverhalten.

Beruhen die Lerndefizite auf unentschuldigten Fehlzeiten, ist keine Lernförderung möglich. Eine erneute Beantragung im folgenden Schulhalbjahr, sofern die unentschuldigten Fehlzeiten nicht mehr vorliegen, wird bei anhaltendem Bedarf empfohlen.

trifft zu

trifft nicht zu

Es liegen Anzeichen vor, dass eine Teilleistungsschwäche (Lese-Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie etc.) Ursache für die Lerndefizite ist.

Liegen Anzeichen für eine Teilleistungsschwäche vor, sind vorrangige Leistungen i.R. von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII durch die Behörde zu prüfen.

trifft zu

trifft nicht zu

Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs bestehen nicht.

Sofern schulische Angebote bestehen, sind diese vorrangig zu nutzen. Hierzu gehören beispielsweise schulische Förderkurse, für ausländische Schülerinnen und Schüler ggf. auch Ankunftsgruppen, schulische Sprachfördergruppen o.ä. Angebote. Es besteht die Möglichkeit, auch über die schulischen Angebote hinaus außerschulische Lernförderung in Anspruch zu nehmen, sofern das schulische Angebot nicht ausreicht und der Stundenumfang den vertretbaren Belastungsrahmen für die Schülerin bzw. den Schüler nicht überschreitet.

trifft zu

trifft nicht zu

Die Schülerin/ der Schüler ist dem Anforderungsniveau der gewählten Schulform nach Einschätzung der Lehrkraft gewachsen.

Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass die gewählte Schulform nicht für den Schüler bzw. die Schülerin geeignet ist und ein Schulwechsel empfohlen wird, ist die Bewilligung der außerschulischen Lernförderung nicht vorgesehen.

zusätzlich bei Folgeanträgen von der Schule auszufüllen: (zutreffendes bitte ankreuzen/ ausfüllen)

trifft zu

trifft nicht zu

Durch die bisher in Anspruch genommene Lernförderung konnten Lerndefizite aufgeholt oder beseitigt werden.

trifft zu

trifft nicht zu

Durch die bisher in Anspruch genommene Lernförderung konnte der Notendurchschnitt verbessert werden.

keine Aussage möglich

Sofern beide Fragen kumulativ mit „trifft nicht zu“ beantwortet werden, scheidet die Gewährung von außerschulischer Lernförderung regelmäßig aus. Sofern z.B. nach einem Schulwechsel eine Aussage dazu nicht getroffen werden kann, ist dies kurz zu benennen. Eine erneute Bewilligung von Lernförderung ist dann möglich, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.